

Gruppen-Ziffer		Nr.	Seite
6	2	1	1
Stand			
1.4.1982			

S A T Z U N GDER STADT EUTIN OBER DIE BESCHAFFUNG, ANBRINGUNG UND UNTERHALTUNG  
VON GRUNDSTOCKS-NUMMERSCHILDERN

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 24.1.1950 (GVObI. Schl.-H. S. 25) in Verbindung mit § 126 (3) Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23.6.1960 (BGBG1. I S. 341) und unter Beachtung des § 47 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 22.6.1962 (GVObI. S. 237) wird nach Beschlußfassung der Stadtvertretung der Stadt Eutin in der Sitzung am 16.12.1968 folgende Satzung erlassen:

§ 1Verpflichtung zur Beschaffung, Anbringung und Unterhaltung  
von Grundstücksnummerschildern

1. Jedes Grundstück, das baulich oder gewerblich genutzt bzw. auf dem diese Nutzung durch bauliche Maßnahmen bereits vorbereitet wird, ist ohne Rücksicht auf den Stand der Erschließung mit einer von der Stadt Eutin festzusetzenden Grundstücksnummer nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften zu versehen.
2. Die gleiche Verpflichtung besteht auch für noch unbebaute, aber baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke innerhalb der bebauten Ortslage.
3. Besteht das Grundstück aus mehreren selbständigen baulich oder gewerblich nutzbaren Grundstücks-teilen, so handelt es sich um selbständige Grundstücke, die jeweils getrennt den Bestimmungen dieser Satzung unterliegen.
4. Hof-, Seiten- oder Hintergebäude, die wohn- oder gewerblichen Zwecken dienen, erhalten die Nummer des Grundstücks mit einem Zusatz (Beifügung eines kleinen Buchstabens des lateinischen Alphabetes), wenn ihre Benutzung ganz oder zum Teil vom Vorder- oder Hauptgebäude unabhängig ist (z.B. selbständige Wohnung oder selbständiger Gewerbebetrieb).

§ 2Verpflichteter

1. Verpflichteter im Sinne dieser Satzung ist der jeweilige Grundstückseigentümer. Mehrere Eigentümer gelten als Gesamtverpflichtete.
2. Grundstückseigentümer im Sinne dieser Satzung sind auch die Inhaber grundstücksgleicher Rechte (z.B. Erbbauberechtigte). Im Falle eines Erbbaurechts ist der Erbbauberechtigte Erstverpflichteter.

§ 3Größe und Aussehen des Schildes

1. Wenn der Eigentümer nicht die in der Regel üblichen blauen Nummerschilder mit weißen Zahlen bzw. Buchstaben verwenden will, so kann er eine den gleichen Zweck voll erfüllende und sich im Rahmen dieses Zweckes haltende andere Kennzeichnungsform wählen.
2. In jedem Falle sind wetterbeständige und nicht veränderliche Beschilderungen zu verwenden.
3. Das Nummerschild muß stets in gut sichtbarem und lesbarem Zustand erhalten und gegebenenfalls erneuert werden.

## § 4

Anbringungsstellen auf dem Grundstück

1. Das Nummernschild soll in der Regel an der nach der Straße zu stehenden Hausseite oder an der Grundstückseinfriedigung (Grundstückszugang) zur Straßenseite angebracht werden. Bei dem Anbringen an einer anderen Stelle darf das Finden des Schildes von der Straße aus nicht erschwert sein.
2. Das Schild ist mindestens 1 m, jedoch höchstens 2 m über Straßenhöhe so anzubringen, daß es ohne je Mühe jederzeit von der Straße aus lesbar ist. Im Falle des § 1 Abs. 4 ist sinngemäß zu verfahren.

## § 5

Zuteilung der Grundstücksnummer

1. Bei beiderseitig bebaubaren Straßen erhalten die Grundstücke auf der einen Straßenseite die geraden Nummern, die auf der anderen Straßenseite die ungeraden Nummern.
2. Bei endgültig einseitiger Bebauung wird fortlaufend numeriert. Gleiches gilt für die Nummernverteilung bei Reihenhäusern.
3. Bei Eckgrundstücken sind die Nummern in jener Straße zuzuteilen, von der das Grundstück überwiegend erschlossen wird. Das ist in der Regel jene Straße, von der aus der alleinige oder Hauptzugang zum Grundstück besteht. Ein Rechtsanspruch des Grundstückseigentümers auf Zuteilung des Grundstückes zu einer bestimmten Straße besteht nicht.
4. Auch für zur Zeit noch nicht unter § 1 fallende Grundstücke ist die künftige Nummer zuzuteilen, sobald durch Umlegung, Teilung oder sonstige Änderung Grundstücke für die spätere bauliche oder gewerbliche Nutzung geschaffen worden sind.
5. Wenn städtebauliche oder andere Gründe dies erfordern, ist entsprechend den vorstehenden Absätzen eine Neuzuteilung der Nummern durchzuführen.
6. Die Zuteilung der jeweiligen Grundstücksnummern erfolgt durch den Magistrat. Der Magistrat hat von der Zuteilung der Nummern die Eigentümer und vor allem auch das zuständige Katasteramt unverzüglich zu benachrichtigen.

## § 6

Entstehung der Verpflichtungen

1. Die Verpflichtungen zum Beschaffen, Anbringen und Unterhalten der Nummernschilder nach Maßgabe dieser Satzung entstehen bei schon zugeteilten Grundstücksnummern mit dem Inkrafttreten dieser Satzung, im übrigen mit der entsprechenden Aufforderung an den Eigentümer durch den Magistrat.
2. Das Nummernschild ist innerhalb eines Monats nach Entstehen der Verpflichtung anzubringen.
3. Erforderliche Unterhaltungs- und Erneuerungsmaßnahmen sind unverzüglich auch ohne besondere behördliche Aufforderung durchzuführen.

## § 7

Kostentragung

Die durch die Durchführung dieser Bestimmung entstehenden Kosten trägt der Grundstückseigentümer.

STADT EUTIN	ORTSRECHTSSAMMLUNG	Gruppen-Ziffer		Nr.	Seite
		6	2	1	3
Vermessung und Kataster		Stand			
		1.4.1982			

§ 8

Ausnahmeregelung

Auf besonderen Antrag des Verpflichteten und von Amts wegen kann der Magistrat Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 1 bis 7 dann zulassen, wenn die Durchführung dieser Bestimmungen zu einer unbilligen Härte für den Verpflichteten führt oder wenn der Zweck der Kennzeichnungsverpflichtung auf eine andere Weise zweckdienlicher erreicht werden kann. Das gilt insbesondere auch dann, wenn die schon durchgeführten Kennzeichnungen auf Grund der §§ 3 und 4 verändert werden müssen.

§ 9

Zwangmaßnahmen

*Aufgehoben*

1. Erfüllt jemand die ihm nach dieser Satzung obliegenden Pflichten nicht, so kann die Stadt ihn durch ein Zwangsgeld bis zu 500,-- DM zur Erfüllung anhalten oder die Erfüllung durch Ersatzvornahme auf seine Kosten durchsetzen. Die Zwangsmittel sind in Einzelfall vorher schriftlich anzudrohen. In der Androhung ist eine Frist zu bestimmen, innerhalb der die Erfüllung der Verpflichtung dem Pflichtigen billigerweise zugemutet werden kann.
2. Das Zwangsgeld ist in bestimmter Höhe anzudrohen. Es kann solange wiederholt werden, bis die Pflicht erfüllt ist. Wegen des gleichen Tatbestandes darf es jedoch nur einmal angedroht und festgesetzt werden, wenn die Durchführung der Ersatzvornahme möglich ist.
3. In der Androhung der Ersatzvornahme ist der Kostenbetrag vorläufig zu veranschlagen. Das Recht auf Nachforderung bleibt unberührt. Die Stadt kann dem Pflichtigen auferlegen, die Kosten in der vorläufig veranschlagten Höhe vor auszahlen.
4. Zwangsgeld und Kosten für die Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangverfahren beigetrieben.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Polizeiverordnung über das Anbringen von Straßenschildern und Hausnummern innerhalb der Stadtgemeinde Eutin vom 23.11.1950 außer Kraft.

Eutin, den 15. Januar 1969

STADT EUTIN

- Der Magistrat -

gez. Knutzen

Bürgermeister

V e r ö f f e n t l i c h t !

Eutin, den 15. Januar 1969

STADT EUTIN

- Der Bürgermeister -



## ORTSRECHTSSAMMLUNG

	Bekanntmachung am	Gruppen-Ziffer	Nr.	Seite
Vermessung und Kataster	05.06.1987	62	1	4

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Eutin über die  
Beschaffung, Anbringung und Unterhaltung von Grundstücksnummernschildern

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 24.01.1950 (GVOBl. S. 25), in der Neufassung vom 11.11.1977 (GVOBl. S. 410), geändert durch Gesetz vom 15.02.1978 (GVOBl. S. 28), in Verbindung mit § 126 Abs. 3 Bundesbaugesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.08.1976 (BGBl. I S. 2257), geändert durch Gesetz vom 09.12.1976 (BGBl. S. 3281) und vom 06.07.1979 (BGBl. S. 949) und unter Beachtung des § 47 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 22.06.1962 (GVOBl. S. 237), in der Fassung vom 30.01.1979 (GVOBl. S. 164), wird nach Beschlußfassung der Stadtvertretung der Stadt Eutin vom 28.04.1987 folgende Satzung erlassen:

## § 1

§ 9 der Satzung der Stadt Eutin über die Beschaffung, Anbringung und Unterhaltung von Grundstücksnummernschildern vom 15.01.1969 (Zwangsmaßnahmen) wird ersatzlos aufgehoben.

## § 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Eutin, 25. Mai 1987

Stadt Eutin  
-Der Magistrat-

Bürgermeister